

Satzung des Vereins Deutscher Ingenieure, BV Hannover e.V., zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 05. 11. 2021

Inhalt

	Seite	
§ 1	Name, Sitz, Gliederung, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mittel	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Persönliche Mitglieder	3
§ 7	Fördernde Mitglieder	4
§ 8	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10	Mitgliedsbeiträge	5
§ 11	Organe des BV	5
§ 12	Mitgliederversammlung	5
§ 13	Vorstand	7
§ 14	Beratendes Gremium	8
§ 15	Rechnungsprüfende	8
§ 16	Geschäftsstelle	9
§ 17	Regionale Gliederungen des BV	9
§ 18	Arbeitskreise und Netzwerke	9
§ 19	Ehrungen	10
§ 20	Auflösung	10

§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Bezirksverein Hannover e. V.“ (im Folgenden BV).
2. Der BV hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) mit Sitz in Düsseldorf. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.
5. Die Zugehörigkeit des BV zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des BV sind wie Zwecke des VDI:
 - 2.1. die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
 - 2.2. die Förderung der technischen Bildung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,
 - 3.2. Die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des BV, seiner Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken
- 3.3 Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Dem BV stehen für seine satzungsgemäßen Zwecke folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder,
2. Zuwendungen und Schenkungen,
3. Vermögen und seine Erträge,
4. Erträge aus Ergebnissen der BV-Arbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bereich des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.
3. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des BV verwendet.

§ 6 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder können werden:

1.1. als ordentliche Mitglieder

- Ingenieure und Ingenieurinnen deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
- Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet.

1.2. als außerordentliche Mitglieder

- Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im BV interessiert sind,

1.3. als studierende Mitglieder

- Studierende der Technik- und Naturwissenschaften

1.4 als Jungmitglieder

- Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben,

1.5. als Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder

- Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.

2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.
3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des BV können natürliche und juristische Personen und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern-

§ 8 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den BV oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. im Falle von juristischen Personen mit deren Liquidation oder Auflösung.
4. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
 - 4.1. bei Satzungsverletzung,
 - 4.2. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI oder des BV,
 - 4.3. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
5. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung Berufung einlegen.
6. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des BV. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem BV.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI.

1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder
 - 1.1. haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BV und bei Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
 - 1.2. außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht,

- 1.3. haben das Recht, an die Mitgliederversammlung des BV Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung des BV zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung des VDI möglich,
 - 1.4. haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen,
 - 1.5. erhalten nach 25-jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Zahl 50, für 60 Jahre mit der Zahl 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Zahl verliehen.
2. Fördernde Mitglieder
- 2.1. haben das Recht, die Einrichtungen des VDI und hierbei die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,
 - 2.2. sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des BV als ihren Vertrauensmann, der die Verbindung zum BV aufrechterhält, benennen.
3. Mitglieder sind gehalten, den BV bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des BV und des VDI hierzu sind bindend.
4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Persönliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für persönliche Mitglieder setzt die Vorstandsversammlung des VDI fest.
2. Fördernde Mitglieder setzen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest und können einen Teil ihrer Beiträge für einzelne Aufgabenbereiche leisten. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge sowie Richtlinien für die mögliche Zuteilung für einzelne Aufgabenbereiche setzt die Vorstandsversammlung des VDI fest.

§ 11 Organe des BV

Die Organe des BV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1.1 die Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr

- 1.2 Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke.
- 1.3 Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 1.4 Entlastung des Vorstandes,
- 1.5 Wahl des Vorstandes
- 1.6 Wahl der Rechnungsprüfenden
- 1.7 Behandlung von Anträgen,
- 1.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.
2. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin dem amtierenden Vorstand vorliegen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen hat jedes persönliche Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder, Zutritt. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Internet-/Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
 - 4.1 Ort und Zeit einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt.
 - 4.2 Sie erhalten mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, soweit möglich auf elektronischem Wege, sonst durch Brief eine Einladung mit der Tagesordnung.
 - 4.3 Alle Antragsunterlagen liegen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Kenntnisnahme vor.
 - 4.4 Diese müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben.
6. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlüsse:
 - 6.1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
 - 6.3. Satzungsänderungen des BV müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
 - 6.4. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied gemäß Ziff. 2 mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

6.5 Über jede Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den BV und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.

2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

- die bzw. der erste Vorsitzende,
- die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, zugleich Schriftführung
- die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister.

Sie bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Willenserklärung durch zwei Mitglieder.

3. Der Vorstand besteht aus weiteren 1 bis 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Weitere Mitglieder können vom gewählten Vorstand berufen werden. Sie sollen jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des Bezirksvereins umfassen.

4. Die gewählten und berufenen Mitglieder sowie die Leitungen der Orts-/Bezirksgruppen und die Leitungen der Arbeitskreise sowie die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Netzwerke bilden den erweiterten Vorstand. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.

5. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des BV sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdeganges und der aktuellen Situation den BV repräsentieren können.

6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die bzw. der Vorsitzende kann in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

7. Beim vorzeitigen Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des BV bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

8. Zur Sicherung der Kontinuität ist eine Überlappung der Amtsperioden herzustellen.

9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
10. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
11. Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlüsse:
 - 11.1 Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in den Sitzungen. Die Sitzungen können auch virtuell (durch Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen, wenn das Gremium dies mehrheitlich beschließt. In dringenden Fällen ist auch schriftliche Abstimmung zulässig. Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden den Gremienmitgliedern bekannt gegeben.
 - 11.2. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben.
 - 11.3. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
 - 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $2/3$ seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
 - 11.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - 11.6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 14 Beratendes Gremium

Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.

§ 15 Rechnungsprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfenden beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfenden prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Rechnungsprüfenden sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des vertretungsberechtigten Vorstandes handelt.
2. Die Geschäftsstelle soll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder von einer Geschäftsstellenleitung geführt werden., die bzw. der an die Weisungen des vertretungsberechtigten Vorstandes gebunden ist. Die Geschäftsstellenleitung berichtet an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

§ 17 Regionale Gliederung des BV

1. Der Vorstand eines BV kann bei Bedarf Orts-/Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Orts-/Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.
2. Für die Leitungen von Orts-/Bezirksgruppen werden vom Vorstand des Bezirksvereins ordentliche Mitglieder eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen
3. Die Leitung der Orts-/Bezirksgruppe kann zu seiner Unterstützung einen Bezirksausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorstandes des BV bedarf.
4. Der Vorstand stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 18 Arbeitskreise und Netzwerke

1. Der BV soll entsprechend den Aufgaben-bereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bezirksvereins mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden.
2. Die Leitungen von Arbeitskreisen werden vom Vorstand des Bezirksvereins eingesetzt und jeweils für drei Jahre berufen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Netzwerken werden auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks Vorstand eingesetzt und jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Einsetzen von Sprecherinnen bzw. Sprecher oder Arbeitskreisleitungen soll in Kontakt mit den Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der in der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft gebildeten Fachbeiräte und Netzwerke geschehen.
Die Leitungen der Arbeitskreise und die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Die Teamleitungen des Netzwerks VDI Young Engineers können auch studierende Mitglieder sein. Die Clubleitungen der Arbeitskreise für die Jungmitglieder können auch studierende oder außerordentliche Mitglieder sein.

3. Die Arbeitskreise und Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreise" bzw. „Netzwerke" mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
4. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 19 Ehrungen

Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihungen von Preisen und die Richtlinien für die Vergabe und Abwicklung von Ehrungen und Preisen des VDI.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß §12 Ziff. 5.4 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gem. §14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.
3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Orts-/Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder Netzwerken des Bezirksvereins ist der Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

Hannover, den 05.11.2021